

REGIOMED-KLINIKEN GmbH Zentralverwaltung Gustav-Hirschfeld-Ring 3 99450 Coburg

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2979

Coburg, 12.10.2023

zu Drs. 7/7780

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages;
Gesetzesentwurf zur Drucksache 7/7780; hier Änderungsvorschläge lt. Vorlage 7/5559,
Vorlage 7/5580, Vorlage 7/5606 und Vorlage 7/5613**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir auf unser Schreiben vom 06.06.2023 zum Anhörungsverfahren zum 2. Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes verweisen und begrüßen, dass mit den Änderungsanträgen mehr Augenmerk auf die Digitalisierung sowie die Erfordernisse des Arbeitsmarktes gelegt wird. Gleichzeitig bedauern wir, dass wir weder im Gesetz, noch in den Änderungsvorschlägen wenig Hinweise auf eine grenzüberschreitende Versorgung in Bezug auf eine bundeseinheitliche Versorgung der Bevölkerung finden.

Zu den einzelnen Änderungsanträgen:

I. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Vorlage 7/5559

Gerade der ländliche Raum ist bei der hochwertigen Notfallversorgung oft durch regional Besonderheiten (Bevölkerungsdichte, Straßen- und Infrastruktur) oft benachteiligt. Der Zugriff von Rettungsdienstesatzmitteln aus angrenzenden Versorgungsgebieten ist für Aufgabenträger begrenzt. Die Entwicklung in ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen führt zur Erhöhung des Transferaufwandes im Rettungsdienst und damit zur Abwesenheit der Notfalleinsatzmittel vom eigentlichen Versorgungsbereich.

Im Gegenzug werden Grundlagen der ersten Hilfe, gerade bei lebensbedrohlichen Fällen weder gelehrt noch erhalten. Bis dies in der Bevölkerung wieder verwurzelt wird, ist die Nutzung von Ersthelfern ein probates Mittel, um eine zusätzliche Versorgung auf freiwilliger Basis zu etablieren. Hierzu gehört eine entsprechende Förderung, die wir leider im Änderungsantrag vermissen.

Die zentralen Leitstellen müssen in die Lage versetzt werden, möglichst unkompliziert Ersthelfer zu koordinieren und eine entsprechende Qualität zu gewährleisten. **Gleichzeitig muss das System gegen Missbrauch geschützt werden.**

Grundsätzlich wird dem Vorschlag zugestimmt.

II. Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage 7/5580

- Punkt 1: Die zusätzlichen Worte „Notarzt und Telenotarzt“ können als Ergänzung eingefügt werden.
- Punkt 2: Die Einführung einer gesetzlichen Regelung ist zu begrüßen, auch um eine Datenreduzierung herbeizuführen. Gleichzeitig muss dieser Absatz rechtlich geprüft werden, um höherwertige Problemstellungen wie Schadenersatzansprüche zu wahren.
- Punkt 3: Die Umsetzungen europäischer Richtlinien sind auch im Rettungsdienst von Bedeutung. Ob dies in der derzeitigen Situation des Rettungsdienstes in Thüringen eine vornehmliche Aufgabe ist, ist zu hinterfragen und eher auf bundesdeutscher Ebene zu sehen.

Der Einsatz mobiler Endgeräte für den Einsatz von Ersthelfern ist zu begrüßen.

- Punkt 4: Der weitere Einsatz von Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen muss entsprechend des Vorschlages verlängert werden. Einerseits muss es für alle Beteiligten am Rettungsdienst ein Ziel sein, eine möglichst hohe und gleichbleibende Qualität zu gewährleisten. Gleichzeitig stellt der Arbeitsmarkt sowie die perspektivischen Anforderungen an den Rettungsdienst immer mehr Herausforderungen an die Personalbereitstellung.

In der Folge sind ausreichende finanzielle Mittel, Strukturen und Kapazitäten für die Ausbildung der Notfallsanitäter zu schaffen (Ausbildungsplätze, Zulassungskapazitäten einschließlich Lehrrettungswachen, PAL sowie klinische Praktikumsplätze in den geforderten Fachrichtungen)

III. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Vorlage 7/5606

Die Anmerkungen zu § 3 Abs. 8 werden befürwortet. Letztendlich ist allerdings dieser Satz entbehrlich. Es müssen immer die aktuell sinnvollen Kommunikationsmittel herangezogen werden. Gleichzeitig sollte eine Kommunikation nicht nur auf Einsatzkräfte beschränkt bleiben, sondern auch Patienten und deren Angehörige/ Bekannte einschließen.

Die Einfügung des § 7 a „Telenotärztliche Versorgung“ ist zu begrüßen. Notärzte müssen ihre Aufgaben entsprechend den Standards ihrer Landesärztekammer und der Weiterbildungsverordnung erfüllen.

Zu beachten ist jedoch, dass der Telenotarzt durch seine Arbeitsweise nicht über alle verfügbaren Informationen des Notfalles verfügen kann. Entscheidungen müssen deshalb gemeinsam mit den Einsatzkräften vor Ort fallen. Zu regeln ist, wer die Endverantwortung trägt. Die Ausführungen des Absatzes 5 tragen unter Umständen erheblich zu Entscheidungen der Einsatzkräfte vor Ort bei. Daten müssen deshalb zumindest zeitweise gespeichert werden und für weitere Behandlungen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollten die Bild- und Tondaten nicht miteinander gekoppelt werden und

unter Umständen einzeln erbracht werden können. Hierfür bedarf es eines gesetzlich begründeten Datenschutzkonzeptes.

Es stellt sich die Frage, wie länderübergreifende Notarzteinsätze (unterschiedliche Rettungsdienstgesetze) organisatorisch und haftungsrechtlich einzuordnen sind. Hierfür besteht Regelungsbedarf.

IV. Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Vorlage 7/5613

Der Vorschlag der parlamentarischen Gruppe der FDP ist zu begrüßen. Allerdings wird vorgeschlagen, das Wort „Erweiterung“ durch „Erlangung“ zu ersetzen. Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehört auch der Transport von Kranken, Verletzten und Geschädigten. Hierzu muss sowohl der Rettungssanitäter/in als auch der Notfallsanitäter/in befähigt sein. Teilweise wird bereits eine Teilkostenerstattung im Einzelfall von den Kostenträgern refinanziert.

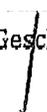
Im Anhörungsverfahren wird allerdings vorgeschlagen, das Thema einer Kostenerstattung auf dem Verordnungswege zu lösen. Im Freistaat Thüringen ist der Begriff „Kosten des Rettungsdienstes“ in die Hände des Ordnungsgebers sowie des Landes für das Rettungswesen gelegt. Oft wird dieser Begriff bei den jährlichen Budgetverhandlungen zusätzlich interpretiert.

Es ist dringend an der Zeit, die Thüringer KLN-Verordnung unter betriebswirtschaftlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten anzupassen und zu aktualisieren.

Weiterer wichtiger Hinweis:

- Ausbildungskosten müssen ein Teil der Betriebskosten werden und nicht separat vergütet werden.
- Finanzierungskosten müssen erstattet werden.
- Variable Kosten müssen ausgeglichen werden.
- Standardisierungen und Zusammenarbeit muss belohnt und nicht bestraft werden.


Mit freundlichen Grüßen


Geschäftsführer

Leiter Rettungsdienst